

**Rohr, Julius Bernhard von**

Einleitung zur *Ceremoniel*-Wissenschaft der großen Herren,  
die in vier besonderen Theilen die meisten *Ceremoniel*-Handlungen, so die Europäischen *Puissancen* überhaupt, und die Teustchen Landes-Fürsten insonderheit, so wohl in ihren Häusern, in Ansehung ihrer selbst, ihrer Familie und Bedienten, als auch gegen ihre Mit-Regenten, und gegen ihre Unterthanen bey Krieges- und Friedens-Zeiten zu beobachten pflegen, nebst den mancherley Areten der *Diver-tissemments* vorträgt, so viel als möglich in allgemeine regeln und Lehr-Sätze einschließt, und hin und wieder mit einigen historischen Anmerkungen aus dem alten und neuen Geschichten erläutert

*Neue Auflage, Berlin bey Joh. Andreas Rüdiger 1733*

Inhalt:

Der erste Theil.

Von dem Privat-*Ceremoniel* der grossen Herren in Ansehung ihrer eigenen Personen, und ihres Hauses

- I. Vom Staats-*Ceremoniel* überhaupt. pag.1
- II. Von dem Schlafengehen und Aufstehen der grossen Herren. 18
- III. Von der Kleidung. 26**
- IV. Von den Hoch-Fürstlichen *Occupationen* und Beruffs-Geschäften. 34
- V. Von heiligen Handlungen. 42
- VI. Von Einweyhung der Gebäude. 54
- VII. Von Schloß- und Zimmer-*Ceremoniellen*. 62
- VIII. Vom Tafel-*Ceremoniel*. 90
- IX. Von Reisen der Fürstl. Herrschafften. 124
- X. Von Fürstlichen Vermählungen. 132
- XI. Von der Geburth und Tauffe Fürstl. Kinder. 166
- XII. Von der Auferziehung der Printzen. 194
- XIII. Von dem / so die Hoch-Fürstliche *Familie* überhaupt angehet. 215
- XIV. Von den Hoch-Fürstlichen Bedienten. 229
- XV. Von den Rang-Ordnungen der Fürstlichen Bedienten. 260**
- XVI. Von der Fürstl. Personen Vorbereitung zu ihrem Tode, und vom Sterben selbst. 272
- XVII. Von Testamenten / deren Aufrichtung / *Publication* und *Execution*. 290
- XVIII. Von Leich-Begängnissen und Begräbnissen. 304
- XIX. Von dem Hof- und Land-Trauren. 328

Der andre Theil.

Von dem *Ceremoniel* der grossen Herren / in Ansehung ihrer Mit-Regenten

- I. Vom Rang und *Praecedenz* der grossen Herren unter sich. 339
- II. Von *Visiten* und persönlichen Zusammenkünfften. 357
- III. Von den Gesandten. 377
- IV. Von Titulaturen. 415
- V. Von Belehnungen. 437
- VI. Von Bündnissen. 460
- VII. Vom Krieg. 475
- VIII. Von Friedens-Schlüssen. 505

Der dritte Theil.

Von dem *Ceremoniel* der grossen Herren / in Ansehung ihrer Unterthanen.

- I. Von Hoch-Fürstl. Vormundschaftten und *Majorennitäts*-Erklärungen. 537
- II. Von dem Fürstl. *Successions*-Wesen. 558
- III. Vom *Interregno* und den Wahlen. 568
- IV. Von Crönungen. 584
- V. Von Einzügen. 609
- VI. Vom Antritt und Niederlegung der Regierung. 625
- VII. Von der Huldigung. 657
- VIII. Von Reichs- und Land-Tägen. 681
- IX. Von Ritter-Orden. 708
- X. Von der Ehre und *Devotion*, so die Unterthanen ihrem Landes-Herrn abstat-  
ten. 724

Der vierdte Theil.

Von dem *Ceremoniel* bey unterschiedenen Arten der Hochfürstlichen *Divertissemens*.

- I. Von den Hoch-Fürstl. *Divertissemens* überhaupt. 732
- II. Von Aufzügen. 739
- III. Von den mancherley Turnieren und Ritterspielen. 751
- IV. Von *Carousellen* / Ringrennen und Roß-*Baletten*. 769
- V. Von *musicalischen Concerten* / Tüntzen / Bällen und *Baletten*. 784
- VI. Von Opern und Comödien. 796
- VII. Von *Carnevals* und *Masqueraden*. 815
- VIII. Von Wirthschaftten und Bauer-Hochzeiten. 824
- IX. Von Schlittenfahrten. 834
- X. Von *Illuminationen*. 838
- XI. Von Feuerwercken. 846
- XII. Von unterschiedenen Arten der Lust-Schiessen. 853
- XIII. Von mancherley Arten der Lust-Jagden und Jagd-*Divertissemens*. 859
- XIV. Von unterschiedenen andern *Divertissemens* auf dem Lande. 876

26 (22-33)

### III. Von der Kleidung.

§. 1. Es beruhet von der Gefälligkeit grosser Herren, ob sie bey ihrer Kleidung eine besondere Pracht erweisen wollen, oder nicht. Einige bemühen sich in diesem Stück so wohl als in andern an *Magnificenze* alle ihre Bedienten und Unterthanen zu übertreffen, andere aber erwehlen eine schlechtere oder *modeste* Kleidung, und wollen sich lieber mit den innerlichen Schmuck, der einen Regenten nöthig ist, auszieren, als mit den äusserlichen. Der Herr von Löhneysen sagt in seiner Hof-Staats-und Regier-Kunst p. 119. „Ein Fürst soll sich nicht zu geringe halten, sondern die Mittel-Straße in acht haben, in Kleidung und Schmuck nicht allzuprächtigt, auch nicht allzuschlecht seyn, sondern betrachten, was auf eine Zeit einem grossen König gerathen worden, nemlich daß es viel feiner wäre, und einen Fürsten besser anstünde ein weises und tugendhaftes Hertz für die Leute zu bringen, als ein stattlich Kleid am Leibe.“

§. 2. Einige, die aus einem geringen Stand in einem höhern gesetzt worden, welches in den vorigen Zeiten noch gebräuchlicher gewesen als in den jetzigen, haben aus besonderer Demuth und zu

27

stetswährender Erinnerung ihrer Niedrigkeit, ihre ehmaligen Kleider Zeit Lebens aufgehoben, und sie auch wohl bißweilen angelegt. Also melden die Geschicht-Schreiber, als der Hertzog in Pohlen *Lescus II.* der *anno Christi 776.* erwählt worden, alle Jahre einmahl, zum Andencken seines Bauer-Standes, seine Fürstlichen Kleider mit sonderbahren *Ceremonien* abgelegt, und an deren Statt seine Bauer-Kleider angezogen. Nachdem er nun die gantze Zeit seines Lebens diese Gewohnheit beobachtet, so sind auch alle seine Hof-Bedienten hiedurch bewogen worden, um solche Zeit gleichfals in geringen Kleidern einher zu gehen. S. *Connors* Beschreibung von Pohlen, p.20.

§. 3. Die bey ihrer eigenen Kleidung die Kostbarkeit und Veränderung lieben, sehen auch dergleichen gerne bey ihrer Hofstatt. Bey dem Kayser *Josepho*, gloriwürdigsten Andenckens, war die so genannte Hof- oder Mantel-Tracht, welche *imperiale* genennet wird, allezeit sehr kostbar, und konte auch bey seinen *Ministris* die Veränderungen in der Kleidung trefflich leiden. Einmahl schertzte er, da er noch Römischer König war mit seinen *Premier-Ministre* dem Cardinal Lamberg, und sagte zu ihm, weil er allzu oft bey Hofe mit einem Kleide erschien: ich glaube du und dein Kleid haben einander zur Ehe genommen, worauf aber Lamberg versatzte: wenn Ihro Majestät die *Polygamie* von unsern Kleidern verlangen, so wer-

28

den sie sich viel schuldige Diener machen, welchen scharffsinnigen Schertz der Kayser wohl vertragen konnte. S. *curieuses Bücher-Cabinet* VI. Eingang p. 887.

§. 4. Eine gewisse *Façon* in der Kleidung, die entweder von einer hohen Standes-Person erfunden, oder doch von ihr beliebt und *approbirt* wird, muß hernach gar öfters viel ändern zu einem Muster und Exempel dienen. Als *an.* 1696. die Savoyische Princeßin *Maria Adelheit* mit dem Hertzog von Burgundien vermählet ward, und sie sich bey dieser *Solennitaet* in ihren eigenen Haaren aufputzte, so gefiel dieses dem König in Franckreich Ludwig XIV. so wohl, daß er allen *Damen*, so ihr aufwarteten, anbefohl, mit Ablegung aller hohen *Fontangen*, einen niedrigen Kopff-Zierath anzunehmen. S. *Theatr. Europ. Tom.* XV, des Jahrs 1696. p.100.

§. 5. Der größte Pracht, den die höchsten Standes-Personen in ihrer Kleidung bey den *solennesten Festivitaeten* erweisen, kann in nichts anders bestehen als in Kleidern von Sammet oder golden und silbern Stück, die mit *Garnituren* vom Diamanten, die bißweilen zu vielen Tonnen Goldes auch Millionen werth, besetzt sind. Die Schleppen des Fürstlichen Frauenzimmers, werden entweder von *Pagen* oder *Cavalieren*, auch wol gar bey grossen *Solennitäten* von hohen Standes-Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, getragen. Als *anno* 1716. des Czaars

29

älteste Tochter, Printzeßin *Catharina*, mit dem Hertzog zu Mecklenburg Schwerin Beylager hielt, so hatte sie einen Sammetenen mit Diamanten besetzten *Thalar* um, davon ihr die Schleppe 6 *Cavaliers* nachtrugen. S. *Electa juris publici Tom.* IX. p.909. Bey der Crönung der Königin in Preussen, *Sophien Charlotten*, muste gar die Hertzogin von Holstein den Schweif des Kleides nachtragen, und die Schleppe des Rocks der Hertzogin ward von einem *Cavalier* nachgetragen. S. *Thucelii Acta publica Tom.* I. p. 731.

§. 6. Gleichwie die Frantzösische *Nation* in demjenigen, was zu dem Kleider-Wesen gehört, sehr zu *raffiniren* pflegt, also ist es vor etwas besonders zu achten, da *Monsieur Le Bon*, Cammer-Praesident zu *Montpellier*, *anno* 1710. angegeben, wie man aus Spinnweben eine Seide zubereiten soll. Er hat hievon, so wohl vor den König in Franckreich *Ludwig XIV.* eine *Veste*, so sie höher als alle andere Zeuge von Franckreich sollen *aestimirt* haben, als auch vor die Königliche *Societät* der Wissenschaften ein paar Strümpffe, so mehr nicht als 2 ¼. Untzen gewogen, verfertigen lassen, wie denn 13 Untzen solcher Spinnenhäußgen, 5 Untzen reiner Seide, und hievon 3 Untzen ein paar Strümpffe vor die größte Manns-Person, 6 Quentlein aber ein paar Handschuh geben sollen. S. *Memoires de Tre-voux an.* 1710.

§. 7. Werden bey gewissen *Solennitäten*, an swn Fürstlichen Namens- und Geburths-Tägen,

30

oder auch bey Anwesenheit fremder Herrschafften, *Gala*-Täge bey Hofe gehalten, so erscheinen so wohl die Herrschafften als auch ihre Bedienten in der besten und prächtigsten Kleidung. An einigen Höfen, als wie an dem Kayserlichen und andern mehr, ist bey gewissen *Festivitaeten* die Spanische Kleidung eingeführt. So bringen auch die *Statuta* mancher Orden mit sich, daß die Fürsten, so mit einen gewissen Ritter-Orden beehret worden, bey einigen *Solennitäten*, die in des *Fundatoris Familie* vorgehen, als Beylagern, Kindtauffen und Begräbnissen, wenn sie denselben mit persöhnlich beywohnen, ingleichen am ersten Oster- Pfingst- und Weynachts-Feyertage, über ihre ordentliche Kleidung noch die grosse Ordens-Kette tragen.

§. 8. Bißweilen haben hohe Standes-Personen Gefallen, wann sie sich auf einem Land-Hause oder sonst bey einem gewissen angestellten *Divertissement* befinden, daß sie nebst ihrer gantzen Hofstatt eine gantz ausländische Kleidung anlegen. Also war vor einigen Jahren in Dresden bey einer angestellten Lustbarkeit der gantze Königlich-Polnische und Chur-Fürstlich-Sächsische Hof in dem so genannten Türckischen Garten in Türckischen *Habit* eingekleidet. Es geschicht auch wohl, daß sie bey einem vornehmen ausländischen und ihnen angenehmen Zuspruch sich selbst und ihre gantze Hofstatt nach der *Façon* der fremden Herrschafft, so lange sie sich bey ihnen aufhält, in der Kleidung zu richten pflegen.

31

§. 9. Halten sie sich bey fremden Völckern oder an einem ausländischen Hofe auf, so *conformiren* sie sich auch in den allergeringsten Stücken der Kleidung nach den fremden Gebräuchen, zumahl wo sie vorher wissen, daß der fremde Hof, oder das fremde Volck sehr darauf zu sehen pflege, und es ihre besondern Staats-*Raisons* erfordern, die Gunst des Hofes, oder des Volcks zu erwerben, oder zu erhalten. Man hat unterschiedene Exempel in den alten und neuen Geschichten, daß einige Printzen die Gunst einer fremden *Nation* nicht eher vollkommen erhalten, biß sie sich in ihrer Kleidung und andern äusserlichen Stücken nach den Sitten den Volcks *regulirt*.

§. 10. Die besonderen Kleidungen, mit denen sie bey grossen *Solennitaeten* angethan gewesen, als etwan bey Crönungen u.s.w. oder bey denen sich sonst etwas merckwürdiges ereignet, als die im Kriege durchschossen, ohne daß der Körper verletzt worden, werden zu stetswährendem Andencken in denen Rüst- und Raritäten-Cammern aufgehoben, und verwahrlich beybehalten.

§. 11. Bey denen Römisch-Catholischen werden in denen *Garde roben* gewisse Creutze, mit denen sie von den Päbsten beschencket worden, und welche sie an ihrer Kleidung auf der Brust oder auch sonst zu tragen pflegen, zugleich mit aufgehoben. Also ist in dem XLIII. *Articul* des *Testaments* des Königs in Spanien *Caroli II.* enthalten:

32

„In meinem Kleider-Behalter befindet sich ein Crucifix, so mit vielen *Indulgentien* oder Ablassen begnadiget, welche der König, mein Vater, mir und meinen Nachfolgern hinterlassen. Dieses Creutzes haben sich Kayser Carl der V. mein Ur-Anherr und seine Nachfolger biß auf den König meinen Vater bey der Stunde ihres Todes bedienet, wie ich denn auch bey meinem Ende mich dessen zu bedienen gewillet. Solches Heiligthum hinterlasse ich hiermit gleichfalls meinem *Successori* und dessen Nachfolgern, als ein Denckmahl der Gottesfurcht und Frömmigkeit meiner Vorfahren.“

§. 12. An einigen Königlichen und andern grossen Höfen, ist die Ober-Aufsicht über die Königliche *Garde Robe*, eine besondere ansehnliche *Charge*. An den teutschen Höfen hat entweder ein Ober-Cammer-Herr oder auch der oberste und älteste Cammer-Juncker die *Garde Robe* unter sich. Diese helfen etwan mit Zuziehung der Fürstlichen Gemahlin, oder auch mit Beyrath der Cammer-Diener, die Fürstliche Kleidung besorgen, oder was bey derselben Einkauff, Verfertigung, Anzug und Erhaltung nöthig, zugleich mit veranstalten.

§. 13. Einige Fürsten nehmen in diesem Stück keinen Bey-Rath an, sie halten davor, daß sie nöthigere Sachen zu verrichten haben, als daß sie mit Besorgung ihrer Kleidung zu viel Zeit verder-

33

ben solten, sie achten dieses vor Tändelej, und erwehlen den Zeug, die Farbe und *Façon* nach ihrem eigenen Gefallen, ohne iemand darum zu befragen. Einige

Krieges-Helden achten einen schlechten Soldaten-Habit, zumahl wenn sie zu Felde sind, vor anständiger, als ein prächtig verbordirtes Kleid. Die Liebhaber von der Jägerey erwehlen am liebsten und am meisten eine grüne Kleidung, u.s.w.

§. 14. Die abgesetzten Fürstlichen Kleider sind mehrentheils ein *Accidens* der *Leib-Pagen* und der Cammer-Diener, bißweilen geschicht es auch, daß mancher *Cavalier*, der nicht gar zu sehr bemittelt ist, etwas mit davon bekommt.

§. 15. Im übrigen ist aus der alten und neuen Historie bekannt, daß einige kluge Regenten, aus besonderer *Politique*, ihre Fürstlichen Kleider zu Zeiten mit ganz geringen verwechselt, und hiedurch theils zur Abend-Zeit in ihren Fürstlichen Residentzen, theils und vornemlich aber an auswärtigen Oertern ihres Landes, eines und das andere ausgekundschaftet und erfahren, welches ihnen sonst als Landes-Regenten, wenn sie in ihrer grösten Pracht angethan gewesen wären, nimmermehr, oder doch vielleicht nicht so bald, nicht so vollständig und *accurat* würde zu Ohren gekommen seyn.

260 (260-271)

### XV. Von Rang-Ordnungen der Fürstlichen Bedienten.

§ 1. Bey Verfassung der Rang-Ordnungen ereignen sich, wegen der mancherley Absichten und Umstände, gemeinlich vielerley Zweifel, indem bald das Amt, bald die Person und ihr Stand, bald die langwierigen Dienste, bald andere *Respectus* dabey in Betrachtung gezogen werden wollen. Inzwischen thun doch grosse Herren wohl, wenn sie gewisse *Reglemens* setzen, wornach sich ihre *Ministri* und Bedienten im Range zu richten haben. Denn obschon der Rang keine wahre Ehre geben kan, sondern nur ein äusserlich Wesen darlegt, so ist doch nöthig, daß bey einem gemeinen Wesen auch dißfalls eine Ordnung vorhanden sey; es wird manchen *Disputen*, Streitigkeiten, und wohl gar *Duellen* vorgebeuget, wenn ein iedweder weiß, wie er sich, nach der *Intention* und dem Ausspruch seines Fürsten, seinem *Character* und *Function* gemäß, so wohl bey *publiquen* und *solemnem*, als *Privat-Zusammenkünfften*, des Ranges und Vorsitzes halber achten soll.

§2. Von Rechts wegen solte der Rang allezeit mit den Ehren-Tituln in gleichem *Grade* ste-

261

hen, und die Ehren-Titul sich nach eines ieden Verdiensten richten. Die äusserlichen Ehren-Bezeigungen solten mit dem Stande und der Tugend *harmoniren*; so würden Rang und Titul zu Mitteln werden, ehrliebende Gemüther aufzumuntern, daß sie etwas nützlichens zum gemeinen Besten leisten würden, und die Rang-Ordnungen würden allezeit auf diese Weise ihren guten Grund haben. S. des Herrn Hof-Rath Wolfens *Tractat* vom Gesellschaftlichen Leben der Menschen pag. 401. Daß aber dieses nicht allenthalben beobachtet wird, ist aus der Erfahrung mehr als zu wohl bekandt.

§ 3. Einige Rang-Ordnungen sind auf alle Bedienten eines Hofes eingerichtet, andere aber erstrecken sich nur auf die *Monistros* und andere vornehme *Officianten*. Jene sind manchmahl so nöthig als diese; und erzehlet der Autor des VI. Stückes des XII. *Tomi* der *Electorum Juris Publici*, wie ihm ein *Casus* bekandt, der sich an dem Hofe eines geistlichen Reichs-Fürsten zugetragen, daß zwischen dem Hof-Gärtner und Hof-Schneider ein *Praecedentz*-Streit entstanden, und daß jener diesen die *Praecedentz*, welche solcher nach der Rang-Ordnung gehabt, aus einem solchen *Capite quaestionirlich* machen wollen, weil er den Degen zu tragen pflegte, der Hof-Schneider aber nicht.

§ 4. Es wäre gut, wenn man allenthalben nicht nur *accurate* und *specielle* Hof-Ordnun-

262

gen hätte, in denen der Rang aller und ieder Hof-Bedienten, vom obersten biß auf den untersten, *determinirt* wäre, sondern auch allgemeine Rang-Ordnungen, die allen Unterthanen im Lande nach ihren unterschiedenen Ständen, Aemtern, Gewerben und *Professionen* den Rang vorschrieben, und die eben wie die Gesinde-Ordnungen und andere dergleichen ins Land ausgeschrieben, und durch Landesherrliche *Authorität* bestärcket würden, so würde manch Gezäncke bey allerhand öffentlichen und *Privat*-Zusammenkünfften, ja auch wohl gar bey den heiligsten Handlungen, und mancher unnöthiger *Process* unterbleiben. Jetztund *dependirt* das meiste bey diesem Rang-Wesen, theils von *Observanzen* der Oerter, die bißweilen unvernünfftig und ungerecht sind, theils von den Aussprüchen der *Facultäten* und Schöppen-Stühle, die keine gewisse *Fundamenta* vor sich haben, und in diesem Stück ihre Urtheile nicht selten nach ihren Neigungen einrichten.

§ 5. Wenn neue Rang-Ordnungen *projectirt* und abgefaßt werden sollen, so wird diese Arbeit mehrentheils einen von den Geheimbden Räten, dem Hof- oder Hauß-Marschall, und einen oder ein paar von den Hof- und *Justiz*-Räten aufgetragen, die müssen sich zusammen setzen, und ein *Project* abfassen, welches hernach von dem Geheimbden *Consilio* und von *Serenissimo* selbst untersucht und geändert, und nachdem es völlig in das reine gebracht, endlich unterschrieben und *publicirt*

263

wird. Bißweilen werden, bevor ein völlig *General-Reglement* zu Stande kommt, in Ansehung der vornehmsten Bedienten nur *Particulier*-Verordnungen, in denen gewissen *Ministris* ihr Rang bestimmt wird, *autorisirt*, und bekandt gemacht. In einigen wird auch *exprimirt*, wie die *Cavaliers* vom Lande, ingleichen die frembden, die sich aber auf eine Zeitlang in der Fürstlichen *Residenz* wohnhaft niedergelassen, ob sie schon nicht in Fürstlichen Diensten stehen, *placirt* werden sollen.

§ 6. Es erstrecken sich diese *Reglemens* auf alle Fälle, und auf alle Handlungen, bey welchen man *ceromonieus* zu seyn pflegt. Sie binden alle Bedienten und Unterthanen zum Gehorsam so wohl als die andere Gesetze und Ordnungen, wenn sie vorher *publicirt*, und zu eines ieden Wissenschaftt gebracht worden. Die *Contravenienten* verfallen bißweilen in eine Strafe von etzliche hundert auch wohl von tausend Thalern, es wird ihnen der Zutritt bey Hofe nicht mehr gestattet, und bey fernern und neuen Ungehorsam, werden sie mit härtern willkührlichen Strafen belegt, zuweilen auch wohl gar mit Verlust ihrer *Chargen* bestraft.

§ 7. Inzwischen behalten sich die Durchlachtigsten Gesetzgeber freye Macht vor, solche nach ihren Gefallen zu verändern, zu vermehren, zu vermindern, und auch, wenn sie es vor gut befinden, gantz und gar zu *cassiren* und aufzuheben.



264

Es geschehen hin und wieder *casus pro amicis*, da man denen, welchen man besonders gnädig ist, wider die Rang-Ordnungen bey manchen Gelegenheiten *favorisirt*. Manchmahl bekommt auch ein gewisser *Officiante* aus besonderer *Consideration*, ohne künftige *Consequenz* in dem neuen Rang-Reglement einen gewissen Platz, der in Zukunfft einem andern, der zu dem Besitz eben dieser *Charge* kommt, versagt wird.

§ 8. Die Hof-Reglemens leiden mancherley Veränderungen, nicht allein bey Veränderung der Regenten, so daß die Nachfolger nicht selten das vorige gantz und gar über den hauffen schmeissen, und nach ihren Gefallen ein neues abfassen, sondern auch durch Veränderung der *Collegiorum*, und der Bedienungen, und dem Bezeugen der Bedienten. Nachdem bey der zunehmenden Menge des Adels in den ietzigen Zeiten manche *Chargen*, die man ehemals vor bürgerlich angesehen, von *Cavalieren ambiret* und bekleidet werden, so wohl bey den gelehrten Aemtern, als auch bey der Jägerey und sonst hin und wieder, so bekommen auch dieselben Aemter aus *Consideration* vor die, die sie erhalten, einen etwas höhern Rang. Ist ein Hof-Bedienter auf eine Zeitlang in Ungnade gefallen, so muß er sich gefallen lassen, daß er bey Hofe, bey manchen Gelegenheiten, im Range einigen andern, denen er von Rechts wegen nach der Vorschrift der Rang-Ordnung vorgehen sollte, nachgesetzt wird.

265

§ 9. Es giebt an allen Höfen gewisse Reichs- und erbliche Bedienungen, welche ihren Rang und *Subordination* von ihren Ursprung bekommen, und durch eine langwierige *Possess* dergestalt darinnen bestätigt worden, daß sie nicht leicht eine Aenderung zu befürchten haben; ausser dem aber ist der Wille des *Souverain* dasjenige *Principium*, welches den *Chargen* ihren *Valeur* und Rang zuschreibt. Nachdem ein grosser Herr vor dieses oder jene *Objectum* mehr oder weniger geneigt ist, nachdem theilt er auch bey den *Chargen* den Rang aus; Liebt ein Regent die *Studia* und Gelehrsamkeit, so werden die Staats-*Ministri*, die Geheimbden Räthe, und überhaupt die *Civil-Chargen* sehr wohl *placirt*, *commandirt* aber der Degen die Feder, so muß mancher wieder um eine oder ein paar Stellen tieffer herunter rücken, und denen Herren *Officiers* Platz machen.

§ 10. In den Hof-Reglemens werden gemeinlich die Hof-Bedienten der Hoch-Fürstlichen Frau Gemahlin zu erst ausgedruckt, nachgehends die Bedienten des Fürstens, wiewohl es auch in etzlichen umgekehrt ist; hierauf folgen die zur Hoch-Fürstlichen Hofstatt der Printzen und Princeßinnen, als Kinder vom Hause gehören, und endlich die *Officianten* der andern Hoch-Fürstlichen Anverwandten, die ebenfalls ihren *subordinirten* Rang und Platz haben.

§ 11. Es ist billich, daß die rechtmäßigen und ehlich gebohrnen Printzen allen *Officianten*, auch

266

den allergrösten Staats-*Ministris* vorgehen, wie denn auch wohl keinen einfallen wird, ein *Dubium* hierüber zu erregen; Mit den natürlichen Kindern aber hat es eine andere Bewandniß. Das Glück, das einige, die von dem König in Franckreich Ludwig den XIV aus unächten Ehe-Bette erzeugt, genossen, da sie vor Printzen vom Geblüthe erkläret worden, wiederfähret nicht allen. Man hat bey den natürlichen Kindern bißweilen ein gewisses *Reglement*. An einigen Höfen wird ihr Rang in den Rang-Ordnungen mit *exprimiret*, ohne daß der Unterscheid ihrer Mütter, von denen sie gebohren worden, in Betrachtung gezogen wird, an andern aber bekommen sie einen Platz nach dem Unterschied ihrer *Dignitaeten*, und des Standes den sie erhalten, auch nach dem unterschiednen Grad der Liebe, mit dem ihre Durchlachtigsten Väter ihnen zugethan.

§ 12. Die Hoch-Fürstlichen Herren Vettern und hohen Anverwandten vom Hause, haben die nächste Stelle nach den Fürstlichen Kindern, und werden allen *Officianten* von Adelichen und Gräflichen Stande vorgezogen. Bißweilen setzt es aber sehr scharffe *Disputen*, nicht allein unter ihnen selbst, sondern auch unter den höchsten Hof-Staats- und Kriegs-*Ministren*, die mit ihnen eines gleichen Standes sind, diese und andere dergleichen Rang-Streitigkeiten werden meistens durch mancherley *Temperamente* beygelegt. Im Monath *December anno 1723*. ward ein Rang-

267

Streit zwischen denen Printzen vom Geblüthe, und denen Hertzogen und *Pairs* von Franckreich im Parlament zu Paris auf folgende Weise entschieden, als sie sich wegen ihres Sitzes in dem Parlament nicht vergleichen konten. Die Printzen vom Geblüth solten in einer Linie weg sitzen, und hernach die Hertzoge und *Pairs* von Franckreich in ihrer Ordnung, iedoch mit diesem Unterscheid, daß die Printzen auf Sammet-Küssen sitzen solten, und zwischen ihnen und den *Pairs* solte ein Platz von zwey Personen ledig bleiben. Siehe den II. Theil der Einleitung zur neuesten Historie, p. 91.

§ 13. Die auswärtigen Printzen, die sich an einem Hof entweder beständig aufhalten, daselbst in Bedienungen stehen, oder sonst im Lande ansäßig gemacht, haben nicht selten mancherley Streitigkeiten um den Rang mit den grösten *Ministris* der grossen Königlichen oder Kayserlichen Höfe, da diese jenen oft nicht weichen wollen, ob sie schon nur Adelichen oder Freyherrlichen oder Gräflichen Standes. Um solches *point d'honneur* wird manches Gute gehindert, welches sonst durch gemeinschaftliche *Cooperation*, und durch die *Harmonie* der Gemüther weit geschwinder, sicherer und vollkommener würde befördert und zuwege gebracht werden können.

§ 14. Es ist sehr billig, daß bey denen, die in einerley *Collegiis* sitzen, oder sonst einerley *Functionen* vorstehen, die *Anciennite* beobachtet wird, so daß diejenigen, die eher in ein *Collegium* gekom-

268

men, denen, die später in dasselbe aufgenommen worden, vorsitzen und vorgehen. Doch finden sich auch hiebey bißweilen nach dem Unterschied ihres höhern oder geringern Standes und andern Umständen einige Unterschiede. An einigen Höfen haben die Grafen eine *Praeferenz* vor den *Cavalieren*, und die *Cavalieri* wieder vor denen die von *civilen* Stande. Die mit einen Ritter-Orden begnadiget, werden auch nie besonder vor den andern *distinguiert*. Manchmahl haben diese einen Vorzug in dem *Collegio* bey dem *Votiren*, Unterschreiben, und allen Handlungen, die in dem *Collegio* vorkommen, und hingegen jene ausser dem *Collegio*, bey Hofe, in denen Gesellschaften und Zusammenkünften.

§ 15. An einigen Höfen wird bey den *Officiis*, die auf *Studia* und Gelehrsamkeit ankommen, keine *Distinction* gemacht, es mögen diejenigen, so ihnen vorstehen, adelichen oder bürgerlichen Standes seyn; an andern aber wird der Adelstand dem bürgerlichen vorgezogen. Die bürgerlichen Räte, es mögen nun Geheimde, Hof- und Regierungs- oder Cammer-Räte seyn, gehen zwar an den meisten Teutschen Höfen den würcklichen Adelichen nach, wenn sie gleich ältere Bestellungen als diese haben; in denen *Collegiis* aber behalten sie ihre Plätze nach der *Anciennité*.

§ 16. In dem Königlich-Dänischen *Reglement de anno 1717*. ist es etwas besonders, daß diejenigen, welche einige von denen in den ersten Classen

269

der Rang-Ordnungen *specificirte Chargen* bedienen, ohne Unterschied ihres Standes, Herkunft und Vaterlands, es mögen gebohrne Unterthanen oder fremde seyn, vor sich, ihre Weiber und aus rechtmäßigen Ehegatten erzeugten *Descendenten* zu ewigen Zeiten vor uhralte von Adel gehalten werden, und in allen Stücken, mit denselben gleiche *Privilegien*, Ehren, Würden und *Praerogativen* geniessen, sie mögen von dem König mit Schild und Wappen begnadigt seyn oder nicht.

§ 17. Die würcklichen *Officianten*, das ist, diejenigen die entweder in *Collegiis* *Votum* und *Session* erlangt, oder ihre Besoldung ziehen, und den Aemtern Dienste leisten, werden, und zwar mit guten Grunde, allenthalben den *Titularen* vorgezogen. In der Königlich-Polnischen und Churfürstlich-Sächsischen Rang-Ordnung von *anno 1716*. wurde ausgemacht, daß diejenigen, so *dato* das *Praedicat* als würckliche Geheimbde Räte erlangt hätten, denen *Sessionibus* aber nicht beywohnten, ihren zwar daher gebrachten Rang unveränderlich behielten, in Zukunft aber solten nur allein diejenigen vor würckliche geheimbde Räte geachtet werden, welche *Votum & Sessionem* in dem geheimbden *Consilio* erlangt, alle andere aber würden für *Titulares* geachtet.

§ 18. Unter andere *Temperamente*, die bey dem Rang-Wesen vorkommen, gehört auch mit, daß einige *Chargen* nach ihrer *Anciennité* *roulliren*, und mit einander *alterniren*, nachdem sie gekom-

270

men, oder in Dienste getreten. Die entweder selbst bey der Durchlauchtigsten Herrschafft um Erlassung ihrer Dienste ansuchen, oder ihre *Dimission* erhalten, werden ihres einmahl erlangten Ranges nicht verlustig, es müste denn bey gewissen seltenen und ausserordentlichen Umständen das Abdancken *cum infamia* geschehen seyn.

§ 19. Die Weiber gehen durchgehends nach dem Rang ihrer Männer, und wissen ihrer Männer *Anciennité* vielmahls besser als die Männer selbst. Haben aber einige aus dem Stande geheyrathet, so müssen sich die Weiber gar offters gefallen lassen, daß sie den andern nachgehen, die Gesetze mögen es behaupten wie sie wollen, daß eine Frau mit den Strahlen ihres Mannes leuchten soll; die *Opinion* und die *Mode* ist in diesen und andern Stücken gemeinlich stärker als die Vorschrift der Gesetze. Die Wittwen behalten so lange den Rang ihrer Männer, als sie sich nicht wieder verändern.

§ 20. Solte man eine und die andere *specielle* Rang-Ordnung nach der gesunden Vernunft *examiniren*, so würde man bey mancher gar viel zu *reformiren* finden; Doch diese Arbeit würde gar verhaßt und unangenehm seyn, auch sehr schlechten Nutzen haben, es würde deswegen doch alles bleiben, wie es zuvor gewesen, das *Tel est notre Plaisir* setzt den Rang-Ordnungen Ziel und Maaße.

§ 21. An dem Kayserlichen Hofe soll der Rang folgender seyn und unveränderlich bleiben: Die

271

Kayserlichen Geheimbden Rätthe gehen allen andern vor, und unter sich haben sie ihren Rang nach ihrer *Anciennité*. Sonst giebt keine *Charge* am Kayserlichen Hofe den Rang. Denn ein Obrister Hofmeister, Obrister Cammerherr, Ober-Hof-Marschall, Ober-Stallmeister, Reichs-Hofraths-*Praesident*, Kriegs-*Praesident*, *General*, Feld-Marschall, alle *Generale*, die Geheimen Rätthe etc. folgen einander.

§ 22. Im Felde gilt unter den Officirern der Rang von Cammer-Herrn und Geheimbden Rätthen nichts, sondern da bleibt es bey dem Rang der *Chargen*. Bey Hofe giebt keine *Charge* einen Rang, sondern da geht es nach dem Rang der Geheimen Rätthe, oder der Cammerherrn, und sonst nach nichts, ausser daß die Hof-Aemter in ihren *Functionibus* den Rang vor allen andern haben. Denn der Ober-Hofmeister ist sonst der erste, aber ausser dem Hofe in der Stadt und auf dem Lande hat der Ober-Stallmeister den Rang über alle Hof-Aemter, und wenn der Ober-Stallmeister in den Hof-Wagen vor den Kayser herfähret, so setzt er sich oben an, und der Ober-Hofmeister, der Ober-Cämmerer, der Ober-Hof-Marschall muß sich unter ihn setzen, oder wenn sie hinter des Kaysers Carosse reiten, so reitet der Ober-Stallmeister über alle die andern. S. Lünigs Europäisches Staats-Ceremon. *Theatr. II. Tomum*.